

Zwischen der

**Freien Hansestadt Bremen**



vertreten durch

**die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)**

und

**PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH  
Bahnhofstraße 28 – 31  
28195 Bremen**

wird folgende

**Vereinbarung nach § 77 SGB VIII**

geschlossen:

**1. Gegenstand**

- 1.1 Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung von ambulanten Maßnahmen nach §§ 27 SGB VIII i. V. m. § 41 SGB VIII für folgende Leistungsangebotstypen:
  - Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts/Begleiteter Umgang (BU)
- 1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.
- 1.3 Die Leistungen werden von **PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH**  
**Bahnhofstraße 28 – 31, 28195 Bremen** – nachfolgend Leistungserbringer genannt – erbracht.
- 1.4 Grundlage des Vertrages sind die beiliegende Anlage 1 Leistungs- und Entgeltübersicht mit aktuellen Entgeltsätzen, Anlage 2 Leistungsangebotstyp, Anlage 3 Kalkulationsunterlagen.

## 2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht dem in der Vertragskommision SGB VIII festgelegten Leistungsangebotstypen. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung (Anlage 2) zu entnehmen.
- 2.2 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrundeliegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.3 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.
- 2.4 Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.
- 2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der jeweiligen Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist. Bei Abweichung von den jeweils vom Landesjugendamt als sozialpädagogische Fachkräfte definierten Qualifikationen besteht ein Entscheidungsvorbehalt der SASJI bezüglich der Vergleichbarkeit von Qualifikationen. Vor Beschäftigung anderer Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pädagogische Aufgaben übernehmen könnten, ist Einvernehmen mit dem Leistungsträger und/oder Landesjugendamt herzustellen.

- 2.6 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

### 3. Entgeltvereinbarung

- 3.1 Die Leistung wird gem. der in der Anlage 1 aufgeführten Leistungs- und Entgeltübersicht vergütet.
- 3.2 Die Vergütung beinhaltet alle erforderlichen direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie die Ausfallzeiten des Personals (z.B. Vor- und Nachbereitung, Fahrtzeiten, Dienstbesprechungen, Urlaub, Fortbildung, Krankheit, etc.). Mit den o.g. Vergütungspauschalen sind bei wirtschaftlicher Betriebsführung damit alle notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Daraus folgt, dass mit den Pauschalen alle weiteren mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personalkosten für die Betreuung, fachliche Leitung und Koordination (Qualitätssicherung), Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung sowie alle notwendigen Sachkosten (Betreuungs- und allgemeine Verwaltungssachkosten) sowie die Aufwendungen für Miete, Abschreibung (Büro) etc. refinanziert sind.

Die Berechnungsgrundlagen der Pauschalen sind dem beigefügten Kalkulationsunterlagen (Anlage 3) zu entnehmen.

- 3.3 Die Pauschalen sind nur abrechenbar, wenn eine Kostenübernahmeverklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.
- 3.4 Die Abrechnung der Pauschalen erfolgt bei Beginn oder Beendigung sowie vorzeitigem Abbruch im laufenden Monat für das Leistungsmodul nach Tagessätzen. Die jeweiligen Tagessätze werden mit dem Divisor 30,4 ermittelt. Die Rundung erfolgt erst bei der Berechnung des anteiligen Monatsbetrages. Zeiten der vorübergehenden Abwesenheit des jungen Menschen und/ oder Familie aufgrund von Urlaub, Krankenhausaufenthalt, Kur, in denen die Maßnahme nicht stattfindet, sind nicht abrechenbar. Für anteilige Tage erfolgt auch hier die tageweise Abrechnung.

#### **4. Qualitätsentwicklungsvereinbarung**

- 4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses ambulante Projekt. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.
- 4.2 Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständigen Sachgebietsleiter im Sozialdienst Junge Menschen des jeweiligen Sozialzentrums.
- 4.4 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer nach vorheriger Absprache die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.
- 4.5 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,

- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen (wird im Kontext der Hilfeplangespräche bzw. in Abstimmung zwischen Case-Management und Leistungserbringer durchgeführt).

## 5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem 01.08.2024 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

## 6. Sonstiges

- 6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 6.2 Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.
- 6.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremerIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremerIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremerIFG sein.
- 6.4 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrags (TV-L/TV-L S) und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller

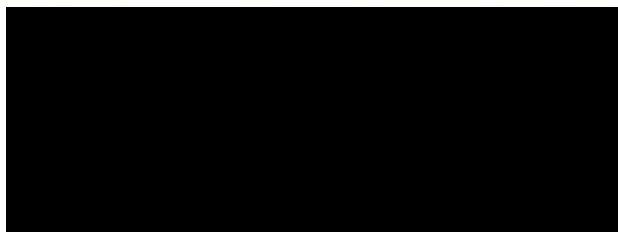
Höhe an sein Personal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

- 6.5 Sofern noch nicht erfolgt tritt der Einrichtungsträger mit Abschluss dieser Vereinbarung dem Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung bei. Die dort enthaltenen Bestimmungen gelten entsprechend.

Geschlossen: Bremen, im Juli 2024

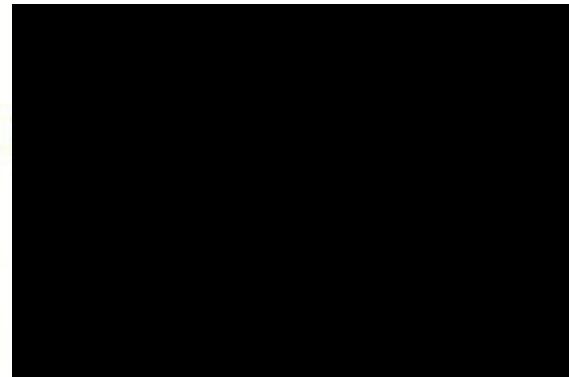
**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,  
Jugend und Integration (SASJI)**

Im Auftrag



**Leistungserbringer**

(Geschäftsführung Judith Pöckler-von Lin-  
gen)



**Anlagen:**

- Anlage 1: Leistungsübersicht mit Entgeltsätzen  
Anlage 2: Leistungsangebottypen  
Anlage 3: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum

**Anlage 1: Leistungs- und Entgeltübersicht**

	Modul/Fallgruppe I pro Monat	Abwesenheits-/Tagespauschale	Modul/Fallgruppe II pro Monat	Abwesenheits-/Tagespauschale	Modul/Fallgruppe III pro Monat	Abwesenheits-/Tagespauschale	Modul/Fallgruppe IV pro Monat	Abwesenheits-/Tagespauschale	Modul/Fallgruppe IV Stufe II pro Monat	Abwesenheits-/Tagespauschale
<b>Begleiteter Umgang</b>	0,00 €	603,05 €		471,57 €		365,73 €		588,98 €		

Leistungsangebotstyp	Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts
<b>1. Art des Angebots</b>	<p>Das Leistungsangebot richtet sich an Kinder und Jugendliche, die nach § 33 oder § 42 in einer Pflegefamilie bzw. Übergangspflegestelle leben und einer Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 18 Abs. 3 SGB VIII i.V.m §§ 1684, 1685 BGB bedürfen. Die Unterstützung erfolgt mit dem Ziel, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 des BGB zum Umgang mit den Kindern/Jugendlichen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Darüber hinaus richtet sich das Angebot an Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, und die einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts haben.</p> <p>Es dient der Herstellung von Umgangskontakten auf der Grundlage gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen.</p> <p>Begleiteter Umgang ist als Teil umfassenderer Maßnahmen zur Abwehr von Gefährdungen und zur Förderung des Wohls des Kindes im Sinne einer Optimierung der kindlichen Entwicklungsbedingungen zu verstehen und entsprechend fachlich zu entwickeln. Durch das Angebot wird dem Kind die Gelegenheit geboten, seinen Platz in der Familiengeschichte und Familienkonstellation zu finden. Es sollte deshalb in einer Weise durchgeführt werden, die es dem Kind ermöglicht, seine Persönlichkeit zu entfalten und die beiden Elternteile bewusst macht, dass der regelmäßige Umgang mit ihrem gemeinsamen Kind nicht nur ein Recht, sondern vor allem eine Verpflichtung gegenüber ihrem Kind ist.</p> <p>Begleiteter Umgang dient der Verselbstständigung des Kontaktes zwischen dem Kind und den Elternteilen u. a. durch Überwindung von Kommunikationsbarrieren. Er dient der Sensibilisierung der Umgangsberechtigten für die Belange des Kindes und dem Aufbau und der Aufrechterhaltung eines vertrauensvollen Kontaktes zu wichtigen Bezugspersonen. Gleichzeitig soll das Kind darin gestärkt werden, den Beteiligten gegenüber, seine Bedürfnisse und sein Empfinden mitzuteilen.</p> <p>Die Leistung ist befristet angelegt und findet in Räumen des Leistungsanbieters oder in anderen neutralen Räumlichkeiten statt.</p>
<b>2. Rechtsgrundlage</b>	§§ 18,3 SGB VIII, §§ 1684, 1685 BGB

Leistungsangebotstyp	Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts
<b>3. Personenkreis</b>	<p>Eltern oder Elternteile, deren Kinder sich in Vollzeitpflege befinden und bei denen die Beziehungen zwischen Eltern und Kind konflikthaft oder hoch belastet sind und eine Umgangsbegleitung analog der nachstehenden Module notwendig ist. Ebenso kann dieses ggf. Großeltern, Geschwister oder andere enge und wichtige Familienangehörige des Kindes betreffen. Dabei hat Umgang mit dem Elternteil grundsätzlich Vorrang vor dem Umgang mit anderen Bezugspersonen.</p>
<b>3.1. Fortsetzung Personenkreis</b>	<p>Die Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechtes wird bei nachhaltigen Problemkonstellationen und daraus resultierenden Konflikten gewährt, die sich insbesondere durch die nachfolgend aufgeführten Aspekte darstellen:</p> <p>Konkrete Anhaltspunkte auf Problemlagen und besondere Lebensumstände beim umgangsberechtigten Elternteil, sofern daraus Belastungen für die Eltern-Kind-Beziehung oder Gefährdungen des Kindeswohls resultieren. Beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung:</p> <p><b>Hochstrittige Umgangssituation:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Psychische Beeinträchtigung</li> <li>• Obdachlosigkeit</li> <li>• Verurteilung wegen Straftaten gegen Personen</li> <li>• Inhaftierung</li> </ul> <p><b>Belastungen im Verhältnis zwischen Kind und umgangsberechtigtem Elternteil:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fehlender Kontakt oder längere Phasen der Kontaktunterbrechung</li> <li>• Starke Konflikte zwischen Kind und umgangsberechtigtem Elternteil</li> <li>• Entfremdung des Kindes vom umgangsberechtigten Elternteil</li> <li>• Konkrete Hinweise auf Gefahr psychischer Misshandlung des Kindes durch den umgangsberechtigten Elternteil</li> <li>• Konkrete Hinweise auf Gefahr körperlicher Misshandlung des Kindes durch den umgangsberechtigten Elternteil</li> <li>• Konkrete Hinweise auf Gefahr der Vernachlässigung des Kindes durch den umgangsberechtigten Elternteil</li> <li>• Hinweise auf sexualisierte Gewalt gegenüber dem Kind durch den umgangsberechtigten Elternteil</li> <li>• Probleme bei der Durchführung der Umgangskontakte</li> <li>• Offenkundige psychische Belastungen des Kindes durch den Umgang</li> </ul>

Leistungsangebotstyp	Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Starke Verhaltensauffälligkeiten beim Kind, die mit dem Wechsel bzw. der Übergabe von seinen Pflegeeltern zu einem Elternteil einhergingen</li> <li>• Konfrontation des Kindes mit sexuellen Handlungen zwischen dem umgangsberechtigten Elternteil und einem Dritten während der Umgangskontakte</li> <li>• Fehlende Gewährleistung der Versorgung des Kindes während der Umgangskontakte durch den umgangsberechtigten Elternteil</li> <li>• Fehlende Gewährleistung der Sicherheit des Kindes durch den umgangsberechtigten Elternteil z.B. wegen unzureichender Erziehungskompetenz.</li> <li>• Gewaltbestimmtes Verhalten</li> <li>• Verdacht auf sexualisierte Gewalt</li> <li>• Androhung von Entführung</li> </ul> <p>Die Probleme können unterschiedlich intensiv auftreten, gleichzeitig und / oder zeitlich versetzt.</p>
<b>4. Allgemeine Zielsetzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt, Aufbau bzw. Wiederaufbau des Eltern-Kind-Kontaktes bei Fremdunterbringung</li> <li>• Unterstützung der Eltern (trotz Fremdunterbringung) die elterliche Verantwortung so weit wie möglich wahrzunehmen und verbindliche Vereinbarungen durch Beratung/Mediation zu erarbeiten</li> <li>• Sensibilisierung der Eltern für die Belange ihrer Kinder in der Fremdunterbringung und Umgangssituation, Hilfe für Kinder zur Bewältigung der Umgangssituation</li> <li>• Entwicklung einer gesunden Identität binationaler Kinder und Kinder mit einem Migrationshintergrund, um die Kultur seiner Elternteile positiv bewerten zu können, wie dies in der UN-Kinderrechtskonvention gefordert wird.</li> <li>• Überleitung in ein gestuftes Verfahren oder in eine andere BU-Form (z. B. Unterstützter Umgang).</li> <li>• Unterstützung des Kindes bei der Bewältigung seiner aus dem Konflikt der Bezugspersonen (BP) resultierenden Belastung.</li> <li>• Ermöglichung von Vernetzung und Austausch von Umgangsberechtigten (UB) der Kinder (z. B. in Familiencafés oder Vätertreffs).</li> <li>• Abschluss einer Vereinbarung der Bezugspersonen.</li> </ul>
<b>5. Inhalte der Leistung</b>	Der Träger stellt die fachliche Leitung und Koordination sicher. Hierunter fällt auch die Qualitätssicherung.

Leistungsangebotstyp	Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts
<b>5.1. Unterkunft und Raumkonzept</b>	Zum Leistungsangebot gehört die Vorhaltung geeigneter Räumlichkeiten zur Durchführung des begleiteten Umgangs. Diese sind entsprechend kindgemäß auszustatten.
<b>5.2. Verpflegung</b>	Verpflegung ist nicht Gegenstand der Leistungserbringung
<b>5.3. Erziehung / Sozial-pädagogische Betreuung</b>	Unter dem Blickwinkel der Rechte des Kindes sowie der aus dem Kontakt mit einem umgangsberechtigten Elternteil resultierenden Chancen und Risiken für das Kind, lassen sich bezogen auf die jeweils angemessene Art und Weise der Intervention im Wesentlichen drei Formen von begleitetem Umgang identifizieren. Diese unterscheiden sich insbesondere nach der Intensität der Begleitung
<b>5.3.1. Modul 1: Unterstützter Umgang</b>	<p>Wird über die Zuwendungsfinanzierung durch den Träger abgedeckt:</p> <p>Unterstützter Umgang dient der Optimierung des Eltern-Kind-Kontaktes in dysfunktionalen Situationen, in denen keine unmittelbaren Risiken für das Kind ersichtlich sind. Es soll vor allem Hilfestellung bei der Verbesserung von Beziehungsqualität und eine Unterstützung bei der (Wieder-)Herstellung der Eltern-Kind-Kontakte gegeben werden.</p> <p><b>Indikatoren (Beispiele):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterstützung bei der Beziehungsanbahnung oder Wiederanbahnung zwischen umgangsberechtigter Person und dem Kind</li> <li>• Unzuverlässige umgangsberechtigte Person</li> <li>• Verunsicherung der umgangsberechtigten Person im Umgang mit dem Kind</li> <li>• (Verdacht auf) psychische Störung der umgangsberechtigten Person</li> <li>• als Fortsetzungsleistung nach Beaufsichtigten Umgang bei gestuftem Verfahren</li> <li>• bei Unstimmigkeiten zwischen Bezugsperson und Eltern</li> </ul> <p><b>Dauer:</b> In der Regel 6 Monate mit bis zu durchschnittlich 8 Zeitstunden monatlich direkt am Kind. Dazu gehören maximal 15 Minuten Gespräch der Fachkraft mit dem Kind je Umgang. Als Fortsetzungsleistung in der Regel bis zum 14. Lebensjahr des Kindes.</p> <p><b>Ort:</b> In der Regel neutraler Ort oder Räumlichkeiten des Leistungserbringers. In Ausnahmefällen Wohnung der umgangsberechtigten Person</p>

Leistungsangebotstyp	Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts
<b>5.3.2. Modul 2: Begleiteter Umgang</b>	<p><b>Angemessener Personaleinsatz:</b> 1 Fachkraft Begleitung (s. Ziffer 6)</p> <p><b>Begleiteter Umgang im eigentlichen Sinne</b> dient der Ermöglichung von Eltern-Kind-Kontakten in Situationen, in denen bedingt durch Konflikte auf der Eltern- oder Eltern-Pflegeeltern-Ebene eine indirekte Gefährdung des Kindes seitens des umgangsberechtigten Elternteils nicht ausgeschlossen werden kann. Erforderlich ist in der Regel eine zusätzliche das Leistungsangebot begleitende flankierende Beratung aller Familienmitglieder mit dem Ziel, die familiäre Beziehungssituation für das Kind zu verbessern.</p> <p><b>Indikatoren (Beispiele):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Konflikte der Bezugspersonen</li> <li>• Hochstrittigkeit der Bezugspersonen</li> <li>• Starke Auseinandersetzung in den Übergabesituationen</li> <li>• Fehlende Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft</li> <li>• Aus dem Konflikt der Bezugspersonen resultierende Belastung des Kindes (z. B. verschärfter Loyalitätskonflikt)</li> <li>• Mangelnde Sensibilisierung und Verantwortungsbewusstsein für die Bedürfnisse des Kindes</li> <li>• Parental Alienation Syndrom</li> <li>• Manipulation des Kindes</li> </ul> <p><b>Dauer:</b> In der Regel 6 bis 12 Monate mit bis zu durchschnittlich 8 Zeitstunden monatlich direkt am Kind. Überprüfung nach 6 Monaten. Dazu gehören maximal 15 Minuten Gespräch der Fachkraft mit dem Kind je Umgang.</p> <p><b>Ort:</b> In der Regel neutraler Ort oder Räumlichkeiten des Leistungserbringers</p> <p><b>Angemessener Personaleinsatz:</b> 1 Fachkraft Begleitung (s. Ziffer 6)</p>
<b>5.3.3. Modul 3: Beaufsichtigter / geschützter Umgang</b>	<p><b>Beaufsichtigter/geschützter Umgang</b> Primäres Ziel des beaufsichtigten Umgangs ist das Ermöglichen von Eltern-Kind Kontakten in Situationen, in denen eine direkte Gefährdung des Kindes seitens des umgangsberechtigten Elternteils nicht ausgeschlossen werden kann. Die Begleitperson ist während der Eltern-Kind-Kontakte ständig anwesend und beobachtet direkt oder indirekt deren Interaktion. Der Schutz des Kindes hat absolute Priorität.</p>

Leistungsangebotstyp	Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts
	<p>Interventionen zum Schutz des Kindes erfolgen in erster Linie auf der Eltern-Kind-Ebene während der Umgangskontakte. Eine zusätzliche das Leistungsangebot begleitende flankierende Beratung der Familienmitglieder ist hier stets erforderlich, um Strategien zu entwickeln, die ein kindeswohlgefährdendes Verhalten nicht mehr aufkommen lassen.</p> <p><b>Indikatoren (Beispiele):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefahr der Kindesentführung</li> <li>• Verdacht auf Häusliche Gewalt</li> <li>• Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber dem Kind</li> <li>• Verdacht auf Psychische Störung der umgangsberechtigten Person mit Potential zur direkten Kindeswohlgefährdung (z.B. Störung der Impulskontrolle. Wahnhafte Störung, Schizophrenie etc.)</li> <li>• Extreme Drogen- und Alkoholsucht</li> <li>• Traumatisierung des Kindes</li> </ul> <p><b>Dauer:</b></p> <p>In der Regel 12 Monate mit bis zu durchschnittlich 6 Zeitstunden monatlich direkt am Kind. Überprüfung nach 6 Monaten. Dazu gehören maximal 15 Minuten Gespräch der Fachkraft mit dem Kind je Umgang.</p> <p><b>Ort:</b></p> <p>In der Regel neutraler Ort oder Räumlichkeiten des Leistungserbringers.</p> <p><b>Angemessener Personaleinsatz:</b></p> <p>1 Fachkraft Begleitung (s. Ziffer 6)</p>
<p><b>5.3.4. Modul 4:</b>  <b>Elternberatung zum begleiteten Umgang</b></p>	<p><b>Elternberatung zum begleiteten Umgang</b>  (Nur in Verbindung mit den Modulen 1 bis 3)</p> <p>Bei Bedarf eine zusätzliche Elternberatung zur Ausübung des Umgangsrechts durchgeführt werden.</p> <p><b>Stufe 1</b></p> <p><b>Indikatoren (Beispiel):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Strittige Verhältnisse zwischen den Eltern</li> </ul> <p><b>Dauer:</b></p> <p>In der Regel bis zu durchschnittlich 8 Zeitstunden monatlich. Überprüfung nach 6 Monaten.</p> <p><b>Stufe 2</b></p> <p><b>Indikatoren (Beispiel):</b></p>

<b>Leistungsangebotstyp</b>	<b>Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hochstrittige Verhältnisse zwischen den Elternteilen oder Eltern und Pflegeeltern und ggf. zu Beginn der Maßnahme</li> </ul> <p><b>Dauer:</b> In der Regel bis zu durchschnittlich 8 Zeitstunden monatlich. Überprüfung nach 6 Monaten.</p> <p><b>Angemessener Personaleinsatz:</b> 1 Fachkraft Elternberatung</p> <p>In diesem Modul kann auch - soweit erforderlich eine zweite Fachkraft anteilig im Rahmen der vorgesehenen Stundenzahl eingesetzt werden (s. Ziffer 6).</p>
<b>6. Personelle Ausstattung</b>	<p>Die Ausführung der Leistung erfolgt in den Leistungsmodulen 1 bis 4 durch ausgewiesenes Fachpersonal (Erzieher/-innen, Dipl. Sozialpädagog*innen/-innen, Dipl. Sozialarbeiter/-innen oder Fachkräfte mit vergleichbarer Ausbildung) und möglichst mit systemischer Beratungsausbildung. Begleitende Fachberatung ist sicherzustellen. Die Arbeit in diesem Feld setzt die Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten - auch an den Wochenenden und ggf. an Feiertagen voraus.</p>
<b>7. Umfang der Leistung</b>	<p>Der begleitete Umgang verläuft prozesshaft und in der Regel in drei Phasen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingangs- bzw. Kontaktphase (Herstellung des Arbeitsbündnisses mit den Beteiligten/Aufbau einer Vertrauensbasis/Zielbestimmung/Entwicklung einer Vereinbarung)</li> <li>• Betreuungsphase (Umsetzung Vereinbarung)</li> <li>• Ablösephase (Auswertung der Zielerreichung; Stabilisierung des Erreichten)</li> </ul> <p>Soweit im Einzelfall geboten, kann die Maßnahme aus pädagogischen Gründen für einen festzulegenden Zeitraum ausgesetzt werden.</p> <p>Die Länge der einzelnen Phasen und der Umfang der Leistung bemisst sich nach Stunden, die für den Einzelfall im Rahmen der mit den Eltern abzuschließenden Vereinbarung festgelegt werden. Der begleitete Umgang soll in der Regel bis zu 6 Monaten durchgeführt werden. Eine Differenzierung erfolgt je nach Alter des Kindes.</p> <p>Es gilt das Nettoprinzip, d.h. die Zeitstunden, die direkt mit und für die Klient*innen erbracht werden. Hinzukommen die Ausfallzeiten der Mitarbeiter*innen und die erforderlichen indirekten Zeiten.</p>
<b>8. Pädagogische Sachmittel</b>	Pädagogische Sachmittel sind Bestandteil des Leistungsentgelts

Leistungsangebotstyp	Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts
<b>9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung</b>	Zum Leistungsangebot gehören die räumlichen und technischen Voraussetzungen, um den Betrieb eines ambulanten Dienstes im wirtschaftlichen Sinne betreiben zu können.
<b>10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung</b>	Die Jugendhilfeträger mit ausschließlich ambulanten Leistungsangeboten dokumentieren zur Qualitätssicherung und -entwicklung mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht ihre Leistungserbringung. Für die Dokumentation werden die für den stationären Bereich in der Vertragskommission getroffenen bzw., im Landesrahmenvertrag manifestierten Regelungen entsprechend auf den ambulanten Bereich nach § 77 SGB VIII übernommen.
<b>11. Leistungsentgelt</b>	Es wird mit den Trägern ein Entgelt in Form von Pauschalen vereinbart, in dem alle direkten, indirekten und Ausfallzeiten abgegolten sind. Die Nettostunden (s. Ziffer 7) sind über die Gesamtdauer der Maßnahme flexibel einzusetzen, im Sinne eines Maßnahmenkontingents. Beim Abbruch der Maßnahme erfolgt eine tageweise/stundenweise Abrechnung